



An das Mitglied des
Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 312-00202/0045

DATUM **10. Sep. 2020**

Fragen für den Monat September 2020

Ihre am 3. September 2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 9/047

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung nach der Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb, Stand: 15.07.2020) vorab potenzielle Risiken in Lebensmittelbetrieben identifiziert werden, auf die sich anlassbezogene Betriebskontrollen konzentrieren sollen, und wie kann durch die Neuregelung sichergestellt werden, dass die Kontrolldichte im Vergleich zur derzeitigen Kontrolldichte, die häufigere Regelkontrollen vorsieht, nicht abnimmt?“

beantworte ich wie folgt:

Anlassbezogene Betriebskontrollen sind außerplanmäßig durchgeführte Kontrollen, die dazu dienen, Betriebe kurzfristig auf mutmaßliche oder festgestellte Defizite hin zu überprüfen. Sie basieren naturgemäß auf einem Anlass. Ein solcher Anlass kann aus einer Regelkontrolle resultieren, bei der Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher fortbestehender potentieller Risiken oder Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften entstanden sind (sog. Nachkontrollen). Anlassbezogene Kontrollen können sich aber auch aus anderen Quellen, wie z. B. Verbraucherbeschwerden, speisen.

Anlassbezogene Betriebskontrollen finden zusätzlich zu den Regelkontrollen statt. Regelkontrollen sind planmäßig durchgeführte Kontrollen. Sie gewährleisten, dass alle Betriebe flächendeckend und regelmäßig überwacht werden. Damit ergänzen sich beide Kontrollarten in ihrer Zielsetzung und greifen sinnvoll ineinander.

Hinsichtlich der Kontrolldichte ist Folgendes zu sagen:

Die Bundesregierung hält es für zwingend erforderlich, auf eine stärkere bundeseinheitliche Anwendung der Kontrollvorschriften hinzuwirken. Daher ist in der unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehenen Neuregelung der AVV RÜb als ein wesentliches neues Kernelement eine verbindliche Anwendung der dort genannten Regelkontrollfrequenzen und die Abkehr vom bisherigen Beispielmodell vorgesehen. Bisher gilt für die Anwendung der Regelkontrollfrequenzen, wie sie sich nach der noch geltenden AVV RÜb darstellen, das Prinzip der Freiwilligkeit. Die zuständigen Behörden können das in der noch geltenden AVV RÜb beschriebene Beispielmodell zur risikoorientierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben anwenden, sie sind hieran aber nicht gebunden.

Mit der Neuregelung der AVV RÜb hingegen werden künftig keine Spielräume mehr existieren, um hinter den in der AVV RÜb vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen unter Verweis auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten zurückbleiben zu können.

Die Verbindlichkeit vorgeschriebener Regelkontrollfrequenzen in der vom Bundeskabinett verabschiedeten Neuregelung der AVV RÜb wird also – anders als in der öffentlichen Diskussion gelegentlich dargestellt – dazu führen, dass nicht weniger, sondern mehr Kontrollen in Deutschland durchgeführt werden. Dies macht bereits der näherungsweise ermittelte Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden von rund 31 Mio. Euro jährlich für die Durchführung von Regelkontrollen deutlich. Dieser Erfüllungsaufwand wird vollständig durch den hierfür erforderlichen Personalmehrbedarf bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb – nach wie vor – arbeitsmäßig kontrolliert werden kann und soll, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass von diesem Betrieb ein entsprechend hohes Risiko ausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

